

STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

76. Urteil vom 6. Juli 1898 in Sachen
Perret gegen Perret.

*Verletzung des Art. 54 Al. 5 B.-V.? — Willkürliche Auslegung eines
Testamentes?*

A. Der mit Louise Françoise Henriette Kochat in kinderloser Ehe lebende Friedrich Sprüngli von Zofingen errichtete am 2. September 1863 zu Bern ein Testament, worin er als Erben für sein außerhalb Frankreichs bezw. in der Schweiz liegendes Vermögen „die bei dem Absterben des Testators lebenden und nachher allfällig noch kommenden Kinder“ des Sohnes erster Ehe seiner Ehefrau, Namens Louis Constant Alexis Perret, geboren 19. Januar 1826, einsetzte, unter Vorbehalt des Nießbrauches auf Lebenszeit für seine, des Testators, Ehefrau, und nach deren Tod für den Stiefsohn selbst, und zudem des Nieß-

brauchs an der Hälfte der Erbschaft für die damalige Ehefrau des L. C. A. Perret, Aline Elisabetha Theiler, für diese aber nur als Witwe und bis zu ihrer allfälligen Wiederverheiratung. Dem Testamente ist beigefügt: „Es versteht sich von selbst, daß, wenn nach der Herausgabe des Vermögens an die Kinder meines Stiefsohnes noch Kinder kommen sollten, diese . . . gleich den übrigen an dem Vermögen Anteil haben sollen.“ Der Testator Sprüngli starb im August 1877, kurz nach dem Tode seiner Ehefrau. Aus der Ehe des L. C. A. Perret mit Aline Elisabetha Theiler gingen als Kinder hervor die heutigen Rekursbeklagten: Ottilie, Marie Louise, Delphine Alice und Maurice Walther (nebst einem fünften, verstorbenen). Nach dem im September 1890 erfolgten Tode seiner ersten Ehefrau verheiratete sich L. C. A. Perret im März 1891 mit Marie Guedon, von der er zwei außereheliche und im Ehebruch erzeugte Kinder, die heutigen Rekurrenten: Constance Christine Marie, geboren 10. August 1876, und Louis Gaston Henri, geboren 11. Mai 1881, hatte; diese beiden Kinder wurden von ihren Eltern am 13. September 1892 legitimiert. L. C. A. Perret starb am 16. Oktober 1893. Das von Friedrich Sprüngli hinterlassene Vermögen, das auf 1. März 1881 849,268 Fr. 37 Cts. betrug, wurde zum größten Teile von den Rekursbeklagten bezogen; da sich die Rekurrenten jedoch gemäß dem Testament ebenfalls als erbberechtigt ansahen, erhoben sie gegen die Rekursbeklagten beim Bezirksgerichte Zofingen Klage auf Anerkennung ihres Erbrechtes, Verteilung des Nachlasses zu sechs Teilen und demgemäß Auszahlung von zwei Sechsteln = 283,089 Fr. 46 Cts. an sie. Das Bezirksgericht Zofingen wies die Klage ab, und das Obergericht des Kantons Aargau hat die von den Klägern hiegegen ergriffene Appellation mit Urteil vom 11. März 1898 abgewiesen. Die Begründung dieses Urteils ist, soweit nötig, in den rechtlichen Erwägungen wiedergegeben.

B. Gegen das obergerichtliche Urteil haben die Kläger rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Antrag: das angefochtene Urteil sei wegen Verletzung der Bundesverfassung aufzuheben, die Begehren der Kläger und Beschwerdeführer seien als berechtigt zu erklären, und es sei das

aargauische Obergericht anzuweisen, ein neues die Begehren zusprechendes Urteil auszufällen. Als verletzt werden bezeichnet Art. 54 Abs. 5 und Art. 4 der Bundesverfassung; erstere Bestimmung soll dadurch mißachtet sein, daß das Obergericht, entgegen der hier ausgesprochenen Gleichstellung der legitimierten mit den legitimen Kindern, bei der Interpretation des Testaments des Friedrich Sprüngli einen Unterschied zwischen diesen mache; letztere Bestimmung insofern, als die dem Testamente von dem Obergerichte gegebene Auslegung eine durchaus willkürliche, in Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze zu Stande gekommen sei. Dies wird des weitern — wobei auf die Auslegung des Testaments eingegangen wird — darzuthun versucht.

C. Die Rekursbeklagten tragen auf Abweisung des Rekurses an; sie bemerken, derselbe stelle sich im Grunde als civilrechtliche Berufung, die in Erbrechtsstreitigkeiten unzulässig sei, dar, und bestreiten, daß die behaupteten Verfassungsverletzungen im angefochtenen Urteile liegen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist, da Verletzung der Bundesverfassung behauptet wird, gegeben; indessen könnte dem zweiten Teile des von den Rekurrenten gestellten Rechtsbegehrens; daß das Bundesgericht das aargauische Obergericht anzuweisen habe, ein neues die Begehren zusprechendes Urteil auszufällen, auch im Falle der Gutheißung des Rekurses nicht entsprochen werden; denn das Bundesgericht hat als Staatsgerichtshof gegenüber civilrechtlichen Urteilen kantonaler Gerichte — und um ein solches handelt es sich hier — nur zu prüfen, ob dieselben mit verfassungsmäßigen Rechten der Einzelnen in Widerspruch stehen, und sie bejahenden Falles aufzuheben, dagegen weder selbst materiell zu entscheiden, noch den kantonalen Gerichten Anweisungen über die Art der Entscheidung zu erteilen; letzteres stünde schon mit der in Art. 3 der Bundesverfassung niedergelegten Anerkennung der kantonalen Souveränität in Widerspruch und könnte auch nicht aus Art. 64 eod. gefolgert werden, indem Gerichtsorganisation und Rechtsprechung nach dieser Verfassungsbestimmung den Kantonen verbleiben.

2. In der Sache selbst ist zunächst unerfindlich, wie so im an-

gefochtenen Entscheide eine Verletzung des Art. 54 M. 5 der Bundesverfassung liegen soll. Das angefochtene Urteil anerkennt gegenteils gerade die Eigenschaft der Reurrenten als legitimer Kinder des L. C. A. Perret, und als solcher deren gesetzliche Gleichstellung mit dessen ehelichen Kindern erster Ehe. Dagegen erklärt es, es handle sich in concreto nicht um gesetzliches, sondern um testamentarisches Erbrecht; es frage sich nicht, welche Wirkungen die Legitimation überhaupt habe und ob die nachträglich Legitimierten hinsichtlich ihrer Erbberechtigung den von Anfang an ehelichen Kindern Perret gleichgestellt seien, vielmehr sei die Frage die, ob die Legitimierten durch das Testament des Friedrich Sprüngli in gleicher Weise, wie die ehelichen Kinder Perret, zur Erbschaft berufen seien. In dieser Argumentation — die völlig zutreffend erscheint — könnte eine Verletzung des Art. 54 M. 5 der Bundesverfassung selbst dann unmöglich erblickt werden, wenn sie als irrtümlich bezeichnet werden müßte; es läge dann eben einfach eine unrichtige Auffassung der konkreten Rechtsfrage, aber niemals eine Verletzung der den Legitimierten verfassungsmäßig garantierten Rechte vor.

3. Fraglich kann sonach nur noch sein, ob das angefochtene Urteil eine Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung in dem Sinne, daß es auf Willkür beruhe, enthalte. Auch dies ist zu verneinen. Zunächst liegt, entgegen den Ausführungen der Rekurschrift, eine Willkür nicht darin, daß das Obergericht, anstatt sich an den Wortlaut des Testaments zu halten, nach dem Willen des Testators geforscht hat; dieses Vorgehen entspricht im Gegenteil einer allgemein anerkannten und insbesondere auch auf Testamente anzuwendenden Auslegungsregel, daß nicht das Wort allein das entscheidende sein soll, sondern daß neben dem Worte die konkreten Umstände heranzuziehen sind, daß bei Auslegung von Testamenten im speziellen auf den Grundgedanken des Testators einzugehen und dieser neben den im Testamente gebrauchten Worten aus den besondern Verhältnissen unter Zuhilfenahme der allgemeinen Erfahrungssätze des Lebens zu erforschen ist (vergl. Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte, S. 204: „Der Richter hat selbstverständlich ganz klare Bestimmungen des Testators nicht im Wege der Auslegung umzustößen; da aber jedes Wort

durch die begleitenden Umstände eine besondere Bedeutung erhält, so hat der Richter eben in jedem Falle auf diese Umstände und ebenso auf die Äußerungen des Testators zu achten“). Das Gegenteil proklamieren, hieße den Richter zum Sklaven des Buchstabens machen und ihn seiner höchsten und wichtigsten Thätigkeit entziehen. Allein auch bei der Auslegung des Willens des Testators selbst verfährt das angefochtene Urteil keineswegs, wie die Reurrenten meinen, willkürlich. Es führt diesbezüglich wörtlich aus: „Es kann unmöglich der Wille des Testators gewesen sein, auch diese beiden Kinder zur Erbschaft zu berufen. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch versteht man unter den Kindern eines verheirateten Mannes die in legitimer Ehe erzeugten, die rechtmäßig ehelichen Kinder. Zur Zeit der Testamentserrichtung war der Stiefsohn des Testators, welcher letzterer, wie aus dem ganzen Testament hervorgeht, mit großer Liebe an jenem hing, seit sechs Jahren mit seiner ersten Frau Alice geb. Theiler verheiratet und es waren aus dieser Ehe zwei Kinder vorhanden. Wenn nun der Testator von „bei seinem Tode lebenden und allfällig noch kommenden“ Kindern seines Stiefsohnes spricht, so ist doch wohl als das natürlichste anzunehmen, er habe „die aus der bestehenden Ehe hervorgegangenen und die noch aus derselben hervorgehenden Kinder“ darunter verstanden. Es widerspräche doch allem gesunden Sinn, vorauszusetzen, Sprüngli habe daran gedacht, daß sein Stiefsohn Vater unehelicher Kinder sei und daß er sogar im Ehebruch uneheliche Kinder erzeugt habe und noch erzeugen werde. Kann der Testator Sprüngli aber an einen solchen Fall unmöglich gedacht haben, so darf der Erbeinsetzungsparagraf im Testament auch nicht auf die Kläger bezogen werden, denn der Wille des Friedrich Sprüngli konnte wohl kaum dahin gehen, diese unehelichen Kinder als Erben einzusetzen. Man darf doch nicht annehmen, daß Sprüngli Personen zu Erben einsetzte, an die er nach Lage der Verhältnisse gar nicht gedacht haben kann. Bei der Erforschung des Willens des Testators müssen die Bestimmungen des Testaments im Zusammenhange gewürdigt werden; es geht nicht an, einzelne Sätze aus dem mit aller Sorgfalt verfaßten Testamente herauszureißen und dieselben einer künstlichen Interpretation zu unterziehen. Sodann ist bei der Auslegung der

letzten Willensverordnung auf diejenigen familiären Verhältnisse des Testators Rücksicht zu nehmen, wie sie zur Zeit der Testamentserrichtung bestanden haben. Dann ist entscheidend, daß Louis Perret zu jener Zeit in der Ehe lebte und Kinder hatte. Der Testator hatte daher zweifellos diejenigen Kinder im Auge, welche damals aus der bestehenden Ehe vorhanden und noch zu erwarten waren. Diese Annahme ist um so eher berechtigt, als zur Zeit der Errichtung des Testamentes (1863) die Grundsätze der Legitimation durch nachfolgende Ehe noch nicht allgemein anerkannt, geschweige denn gesetzlich statuiert waren.

Daß der Wille des Testators nicht darauf gerichtet war, die Kläger zu Erben seines Nachlasses einzusetzen, darf auch aus der testamentarischen Bestimmung gefolgert werden, welche dahin geht, daß der ersten Ehefrau, Alice Perret geb. Theiler, das Nutznießungsrecht von der Hälfte des Vermögens eingeräumt sei zur Erziehung und Unterhaltung ihrer Kinder. Damit ist deutlich gesagt, daß der Testator unter den eingesetzten Kindern des Stiefsohnes nur die Kinder der damals bestehenden Ehe verstanden hat. Das gleiche ergibt sich auch daraus, daß Sprüngli an einer andern Stelle des Testamentes, nachdem er den Kindern das Recht eingeräumt, ihren Vermögensanteil zu einer gewissen Zeit herauszuverlangen, ausdrücklich sagt: jedoch sollen die Eltern, so wie oben steht, d. h. der Stiefsohn und seine Frau Alice geb. Theiler, das Benützungsrecht an der Hälfte haben. Daraus ist mit aller Sicherheit zu schließen, daß der Testator nur an die Kinder aus der damals bestehenden Ehe des Louis Perret mit Alice geb. Theiler gedacht hat.

Wollte man aber auch das Testament dahin interpretieren, daß Kinder einer zweiten Ehe des Stiefsohnes als Erben eingesetzt sein sollen, so dürfte eine solche Ausdehnung der Erbeinsetzung nur auf die wirklich in zweiter Ehe erzeugten Kinder bezogen werden, nicht aber auf uneheliche, durch eine zweite (d. h. eine der Zeugung nachfolgende) Ehe legitimierte Kinder.

Diese Auslegung mag irrtümlich sein — was das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nicht nachzuprüfen hat, — willkürlich ist sie auf keinen Fall; sie beruht auf der sorgfältigen Erwägung aller in Betracht kommenden konkreten Verhältnisse und

Erfahrungssätze des Lebens. Danach ist der Rekurs auch in diesem Punkte unbegründet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

77. Urteil vom 13. Juli 1898
in Sachen Felder-Hengartner und Konsorten
gegen Zemp und Konsorten.

Willkürliches Strafurteil;

Unterlassung der Prüfung der Schuldfrage.

A. Im Oktober 1895 verkauften Kirchner & Cie., Maschinenfabrikanten in Leipzig-Sellerhausen, den Eheleuten Haas-Lustenberger, damals Besitzer der Liegenschaft „Lindenhof“ mit einer Dampf säggeschreinerei in Wolhusen eine Anzahl Holzbearbeitungsmaschinen zum Preise von zusammen 3535 Fr., zahlbar in Raten, unter Vorbehalt des Eigentums bis nach völliger Abzahlung des Kaufpreises, und des weitern Rechtes, die Maschinen bei unpünktlicher Zahlung der Raten sofort wegnehmen zu dürfen. Die Käufer leisteten die beiden ersten Anzahlungen im Betrage von zusammen 1285 Fr. Sie stellten die Maschinen sofort nach Ankunft niet- und nagelfest in ihrer Dampf säge auf und verschrrieben sie zu Gunsten ihres Hypothekargläubigers J. Felder-Hengartner. Infolge dieser Verschreibung erhoben Kirchner & Cie. im Dezember 1896 gegen die Eheleute Haas sowie gegen Felder-Hengartner Strafflage wegen Unterschlagung; am 29. Dezember 1896 kam jedoch zwischen diesen Parteien ein Vergleich zu Stande, wonach Kirchner & Cie. alle ihre Ansprüche aus dem erwähnten Lieferungsvertrage an Felder abtraten gegen eine Baarzahlung von 1650 Fr., und die Strafflage zurückzogen. Felder nahm die Maschinen sofort am 29. Dezember 1896 in seinen Gewahrsam nach Luzern. Die Eheleute Haas waren damals von einer großen Anzahl laufender Gläubiger, den heutigen Privatklägern, betrieben;